

22. Antrag zur Sicherung der Umfassungsmauern des Kirchenschiffs der Aegidienkirche, außerplanmäßige Ausgabe gem. § 89 Abs. 1 NGO (Drucks. Nr. 2481/2003 mit 1 Anlage)

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Weitere Tagesordnungspunkte außerhalb der Haushaltsplanberatungen

14. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13. November 2003 - wird nachgereicht
15. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 15.1. Umbesetzung im Schulausschuss
(Drucks. Nr. /2003) - wird nachgereicht
16. Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 - 2007 (HKK V)
(Drucks. Nr. /2003) - wird gesondert übersandt
17. Antrag zum Umbau des Passerellenabschnitts B unter dem Hauptbahnhof
(Drucks. Nr. 2425/2003 mit 1 Anlage)
18. Stadtentwässerung Hannover - Kooperation mit der Stadtwerke Hannover AG - Ergebnisinformation über den Prüfauftrag
(Informationsdrucks. Nr. 2135/2003 mit 1 Anlage)
19. Antrag zum Jahresabschluss für das Hannover Congress Centrum
-Wirtschaftsjahr 2002-
(Drucks. Nr. 2360/2003 mit 5 Anlagen)
20. Antrag zu einer Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2518/2003 mit 1 Anlage)
21. Antrag zu einer Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2519/2003 mit 1 Anlage)

VI. Kenntnisnahme und ggf. Abstimmung über Aufträge an die Verwaltung

13. (Drucks. Nr. /2003 mit Anlagen -
nur zur Kenntnis, wird im Verwaltungsausschuss am 15. bzw. 18. Dezember 2003
abschließend behandelt) - wird nachgereicht

13.1 evtl. weitere Anträge der Fraktionen

VII. Beschluss über die Haushaltssatzung
(Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen)

IV. Verwaltungshaushalt

8. Beratung und Abstimmung über das

1. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003-2007 (nur Verwaltungshaushalt)

(1. Ergänzung mit 7 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen)
- bereits übersandt

2. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003-2007 (nur Verwaltungshaushalt)

(2. Ergänzung mit 5 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen)
- wird gesondert übersandt

ggf. 3. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf

8.1. Anträge und Empfehlungen der Stadtbezirksräte zu den Verwaltungsentwürfen des Haushaltsplanes 2004 und des Investitionsprogramms 2003 - 2007 (nur Verwaltungshaushalt) (Drucks. Nr. 1753/2003 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

8.2. Anträge des Jugendhilfeausschusses (nur Verwaltungshaushalt)
= gesonderte Aufstellung - wird nachgereicht

8.3. Anträge des Schulausschusses (nur Verwaltungshaushalt) = gesonderte Aufstellung
- wird nachgereicht

9. Beschlussdrucksachen zum Verwaltungshaushalt

9.1. Konzept zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Drucks. Nr. 2161/2003) - bereits übersandt

10. Anträge der Fraktionen zum Verwaltungshaushalt (Zusammenstellung als Tischvorlage)

11. Zuwendungscontrolling: Informationen zu den Beratungen des Haushalts 2004 (Informationsdrucks. Nr. 2024/2003 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

12. Gesamtabstimmung über den Verwaltungshaushalt unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zu Ziffern II und IV 8) bis 10).

V. Abstimmung über den Einzelplan 9 des Vermögenshaushalts

dabei zuvor

12.1. UA 9150 - Zuführung zwischen den Haushalten,

12.2. UA 9110 - Kredite, Schuldendienst,

12.3. UA 9120 - Rücklagen

III. Investitionsprogramm 2003 bis 2007/Vermögenshaushalt 2004

3. Beratung und Abstimmung über das

1. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003-2007 (nur Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt)
(1. Ergänzung mit 7 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen)
- bereits übersandt

2. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003-2007 (nur Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt)
(2. Ergänzung mit 5 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen)
- wird gesondert übersandt

ggf. 3. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf

3.1. Anträge und Empfehlungen der Stadtbezirksräte zu den Verwaltungsentwürfen des Haushaltsplanes 2004 und des Investitionsprogramms 2003 - 2007 (nur Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt)
(Drucks. Nr. 1753/2003 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

3.2 Anträge des Jugendhilfeausschusses (nur Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt) = gesonderte Aufstellung - wird nachgereicht

3.3 Anträge des Schulausschusses (nur Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt) = gesonderte Aufstellung
- wird nachgereicht

4. ggf. Beschlussdrucksachen zum Investitionsprogramm und Vermögenshaushalt

5. Anträge der Fraktionen zur Mifrfi und zum Vermögenshaushalt (Zusammenstellung als Tischvorlage)

6. Gesamtabstimmung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zu II und III Ziffern 3) bis 5) über das Investitionsprogramm 2003 - 2007 einschl. des Vermögenshaushalts, ohne Einzelplan 9, der nach der Abstimmung über den Verwaltungshaushalt beraten wird, um etwaige Auswirkungen berücksichtigen zu können

7. Kenntnisnahme der Finanzplanung (Drucks. Nr. 1749/2003 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

- 2.1.4. Jugend Ferien-Service
(Drucks. 2490/2003 mit 4 Anlagen und Anlage 5 der 1. Ergänzung zu
Drucks. Nr. 1748/2003)
- 2.1.4.1. Satzung des Beirates des Jugend Ferien-Service der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2201/2003 mit 1 Anlage)
- 2.1.5. Stadtentwässerung Hannover-Entwurf 2004
(Drucks. Nr. 2245/2003 mit 4 Anlagen und Anlage 6 der 1. Ergänzung mit 7 Anlagen
zu Drucks. Nr. 1748/2003)
- 2.1.6. Städtische Häfen
(Anlage 1, I, S. 95-99)
- 2.1.7. Hannover Congress-Centrum HCC
(Anlage 1, I, S. 100-108)
- 2.1.7.1. Änderung der Mietpreise beim Hannover Congress Centrum
(Drucks. Nr. 2361/2003 N1 mit 2 Anlagen)
- 2.1.8. Der Gartensaal
(Anlage 1, I, S. 109-114)
- 2.1.9. Versorgungsanstalt der Stadt Hannover ZVK
(Anlage 1, I, S. 115-119)
- 2.1.10. ExistenzGründungsZentrum Hannover GmbH
(Anlage 1, I, S. 130-132)
- 2.2. Kenntnisnahme über folgende Wirtschaftspläne:
 - 2.2.1. Union Boden - wird nachgereicht
 - 2.2.2. Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) - wird nachgereicht
 - 2.2.3. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH VVG - wird nachgereicht
 - 2.2.4. Werkstatt Hannover GmbH
(Anlage 1, I, S. 123-129)
 - 2.2.5. Hannover-Marketing-Gesellschaft mbH
(Anlage 7 der 1. Ergänzung mit 7 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003)
 - 2.2.6. hannoverimpuls GmbH - wird nachgereicht

Landeshauptstadt Hannover -10.10 -

Datum 10.12.2003

Einladung

zur 28. Sitzung der Ratsversammlung am
Donnerstag, 18. Dezember 2003, 9.30 Uhr, Rathaus, Ratssaal
Achtung, bitte Sitzungszeit beachten!

Tagesordnung:

Beratung der Mittelfristigen Finanzplanung 2003- 2007,
des Haushaltsplans und Stellenplans 2004

I. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004

1. Abstimmung über den Stellenplan 2004
(Anlage 2 zu Drucks. Nr. 1748/2003 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

II. Wirtschaftspläne

2. Beratung und Abstimmung bzw. Kenntnisnahme der Wirtschaftspläne
einschließlich evtl. noch zu beschließender Drucksachen
(Anlage 1 zu Drucks. Nr. 1748/2003)

2.1. Abstimmung über:

2.1.1. Gebäudewirtschaftsbetrieb GWB

(Ergänzung zu Anlage 1,
Drucks. Nr. 2023/2003 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

2.1.2. Städtische Alten- und Pflegezentren

(Anlage 3 der 1. Ergänzung mit 7 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003)

2.1.3. Altenzentrum Eichenpark

(Anlage 4 der 1. Ergänzung mit 7 Anlagen zu Drucks. Nr. 1748/2003)

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 1748/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Haushaltssatzung 2004

Antrag,

die Haushaltssatzung 2004 zu beschließen.

Begründung

Der Erlass der Haushaltssatzung liegt gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates.

20.11
Hannover /

Der Wirtschaftsplan der Union Boden GmbH wird vom Aufsichtsrat am 05.12.2003 beraten und voraussichtlich mit dem nach der Schlussberatung im "Haushaltsausschuss" zu erstellenden Veränderungsverzeichnis in das Haushaltsplanberatungsverfahren gegeben werden.

Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)

Der Wirtschaftsplan der VVG wird vom Aufsichtsrat am 19.12.2003 beraten; er wird der Ratsversammlung im Rahmen einer gesonderten Drucksache im Januar 2004 zur Kenntnis gegeben.

hannoverimpuls GmbH

Für den Wirtschaftsplan der hannoverimpuls GmbH liegt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung noch nicht vor.

20.11/As

4_1_4/Veränd_1.doc

20.11
Hannover /

In der Spalte 3 sind die Beschlüsse der Fachausschüsse mit Änderungswirkung bis einschließlich 28.11.2003 enthalten.

Nach dem derzeitigen Beratungsstand ergibt sich für den Verwaltungshaushalt eine Verschlechterung von insgesamt rund 8,4 Mio. €. Daraus resultiert ein aktueller Sollfehlbedarf von 137.906.900 €.

Anlage 2 - Vermögenshaushalt / Investitionsprogramm 2003 – 2007

Das Veränderungsverzeichnis für den Vermögenshaushalt 2004 und das Investitionsprogramm 2003 - 2007 ist in der Anlage 2 beigefügt.

Auf der letzten Seite der Anlage 2 ist eine Veränderung der Verpflichtungsermächtigungen dargestellt.

Anlagen 3 bis 7 - Wirtschaftspläne

Mit der Anlage 3 wird der Wirtschaftsplan der städtischen Alten- und Pflegezentren nachgereicht. Der Sozialausschuss hat den Wirtschaftsplan in seiner Sitzung am 17.11.2003 formal behandelt.

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung am 17.11.2003 außerdem den Wirtschaftsplan des Altenzentrums Eichenpark (Anlage 4) formal behandelt.

Die Anlage 5 beinhaltet den nachgereichten Wirtschaftsplan des Jugend-Ferien-Service. Der Jugendhilfeausschuss hat dem Wirtschaftsplan in seiner Sitzung am 24.11.2003 zugestimmt (Drs.Nr 2490/2003).

Die Anlage 6 beinhaltet den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung. Der Werksausschuss für Stadtentwässerung hat in der Sitzung am 24.11.2003 den Wirtschaftsplan beschlossen.

Der Wirtschaftsplan der HMG (Anlage 7) ist vom Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten in der Sitzung am 28.11.2003 zur Kenntnis genommen worden.

Weiterhin nachzureichende Wirtschaftspläne

Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH -GBH-

Der Wirtschaftsplan der GBH ist in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 19.11.2003 auf Wunsch der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen worden.

Union Boden GmbH

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Ergänzung

Nr. 1748/2003 E1

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

1. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003 - 2007 - nach den Beratungen in den Fachausschüssen bis einschließlich 28.11.2003

Antrag,

die im anliegenden Veränderungsverzeichnis (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Veränderungen des Verwaltungsentwurfs des Haushalts 2004 und des Investitionsprogramms 2003 - 2007 zu beschließen,

den nachgereichten Wirtschaftsplänen der städtischen Alten- und Pflegezentren (Anlage 3), des Altenzentrums Eichenpark (Anlage 4), des Jugend-Ferien-Service (Anlage 5) und der Stadtentwässerung Hannover (Anlage 6) zuzustimmen und

den nachgereichten Wirtschaftsplan der Hannover-Marketing Gesellschaft mbH -HMG- (Anlage 7) zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Anlage 1 - Verwaltungshaushalt

Die Spalte 1 dieser Anlage dokumentiert buchungstechnische Veränderungen, die das Ergebnis des Haushaltsplans nicht verändern.

Die Spalte 2 zeigt inhaltliche, d. h. den Haushaltsplan in seinem Ergebnis verändernde Vorgänge. Diese Änderungen enden insgesamt mit einer Verschlechterung von rund 8,3 Mio. €. Die Verschlechterungen sind vor allem zurückzuführen auf bislang bekannte große Veränderungen von rd.

- 7,1 Mio.€ - Verschlechterung Eingliederungshilfe für Behinderte und
- 2,7 Mio. € - Mindereinnahmen vom Land für Leistungen nach dem AsylbLG.

20.11/As
4_1_4/Veränd_2.doc

20.11
Hannover / 10.12.2003

lediglich die Veränderungen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.11.2003 (Drs.Nr. 1763/2003) über Planungskosten für die IGA-2017 (siehe dazu auch Drs.Nr. 2668/2003) und des VA-Beschlusses vom 04.12.2003 über die Abgabe der Stadionsporthalle und eine Änderung bei der Reinigung und Unterhaltung der Straßenabläufe eingearbeitet.

In Spalte 3 sind die Fachausschussbeschlüsse mit Änderungswirkung für den Haushaltsplan enthalten.

Die Spalte 4 ("Haushaltsausschuss") ist vorgesehen für Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 03.12.2003; Beschlüsse mit Änderungswirkung für den Haushaltsplan wurden nicht gefasst.

Nach dem derzeitigen Beratungsstand ergibt sich für den Verwaltungshaushalt ein aktueller Sollfehlbedarf von 137.978.200 Mio. €.

Vermögenshaushalt / Investitionsprogramm 2003 – 2007

Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2003 – 2007 bleiben unverändert

Anlagen 2 bis 4 - Wirtschaftspläne

Die Anlage 2 beinhaltet eine Änderung im Investitionsprogramm des Wirtschaftsplans des GWB. Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 03.12.2003 beschlossen, die Veranschlagung im Investitionsplan im Jahr 2004 bei der Maßnahme "Allgemeines, Baumaßnahme Barrierefreiheit" zu Lasten der Maßnahme "Allgemeines, Sicherheitsmaßnahmen" um 50.000 € zu erhöhen. Die beiden geänderten Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan (Seite 2) kenntlich gemacht. Die Endsummen des Wirtschaftsplans bleiben unverändert.

Mit der Anlage 3 wird der Wirtschaftsplan der GBH nachgereicht. Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss hat den Wirtschaftsplan am 03.12.2003 zur Kenntnis genommen.

Die Anlage 4 beinhaltet den Wirtschaftsplan der Union Boden GmbH, der vom Aufsichtsrat am 05.12.2003 beschlossen wurde.

Nachzureichende Wirtschaftspläne

VVG

Der Wirtschaftsplan der VVG wird vom Aufsichtsrat am 19.12.2003 beraten; er wird der Ratsversammlung im Rahmen einer gesonderten Drucksache im Januar 2004 zur Kenntnis gegeben.

hannoverimpuls GmbH

Für den Wirtschaftsplan der hannoverimpuls GmbH liegt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung noch nicht vor. Gegebenenfalls wird der Wirtschaftsplan der Ratsversammlung im Rahmen einer gesonderten Drucksache zu Beginn des Jahres 2004 zur Kenntnis gegeben.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

2. Ergänzung

Nr. 1748/2003 E2

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

2. Veränderungsverzeichnis zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2003 - 2007 - nach den Beratungen am 03.12.2003

Antrag,

die im anliegenden Veränderungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Veränderungen des Verwaltungsentwurfs des Haushalts 2004 und des Investitionsprogramms 2003 - 2007 zu beschließen,

dem geänderten Wirtschaftsplan des Gebäudewirtschaftsbetriebs -GWB- (Anlage 2) zuzustimmen und

die nachgereichten Wirtschaftspläne der Gesellschaft für Bauen und Wohnen mbH -GBH- (Anlage 3) und der Union Boden GmbH (Anlage 4) zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Anlage 1 - Verwaltungshaushalt

Mit dieser 2. Veränderung wird die Anlage eins der 1. Ergänzung vom 01.12.2003 ergänzt. Die Summierung auf der ersten Seite dieser Anlage beinhaltet jedoch alle Veränderungen seit der Einbringung des Haushaltsplanes, um einerseits die Entwicklung vollständig aufzuzeigen und andererseits den aktuellen Stand ausweisen zu können.

Die Spalte 1 dieser Anlage dokumentiert buchungstechnische Veränderungen, die das Ergebnis des Haushaltsplans nicht verändern.

Die Spalte 2 zeigt inhaltliche, d. h. den Haushaltsplan in seinem Ergebnis verändernde Vorgänge. Gegenüber dem 1. Veränderungsverzeichnis wurden

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die Stadtbezirksräte 01- 13
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Kulturausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2023/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Wirtschaftsplan 2004 des Fachbereichs Gebäudewirtschaft
Ergänzung zu Anlage 1 der Drucksache 1748/2003**

Antrag,

dem Wirtschaftsplan 2004 des Fachbereiches Gebäudewirtschaft zuzustimmen.

Begründung

s. Anlagen

17
Hannover / 22.09.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2490/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Wirtschaftsplan für den "Jugend Ferien-Service"

Antrag,

den beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 für den Netto-Regiebetrieb "Jugend Ferien-Service"
bestehend aus

- Vorbericht (Anlage 1)
- Erfolgs- und Finanzplan 2004 (Anlage 2)
- Vermögensplan/Investitionsprogramm 2004 (Anlage 3)
- Stellenübersicht 2004 (Anlage 4)

zu beschließen.

Begründung des Antrages

Zum 01.01.2004 wird gemäß Beschlussdrucksache 2973/2002 der Netto-Regiebetrieb "Jugend Ferien-Service" gegründet.

Der bisher im Verwaltungsentwurf des Verwaltungshaushaltes in den UA 4071, 4605, 4606, und 4607 ausgewiesene Zuschußbedarf belief sich auf 1.033.000 € und ist mit dem unter Ziffer 8 des Erfolgsplans ausgewiesenen Zwischenergebnis von 1.110.000 € zu vergleichen.

Der Wirtschaftsplan 2004 konnte dem Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2004 nicht beigefügt werden, da noch kurzfristige Änderungen einzuarbeiten waren.

Im Falle der Zustimmung wird der Wirtschaftsplan im Rahmen des Veränderungsdienstes zum Haushaltsplan 2004 allen Ratsmitgliedern übersandt.

51.5
Hannover / 17.11.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2201/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Satzung des Beirates des Jugend Ferien-Service der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Satzung des Beirates des Jugend Ferien-Service der Landeshauptstadt Hannover für den ab 01.01.2004 bestehenden Netto-Regiebetrieb "Jugend Ferien-Service" zu beschließen.

Begründung

Mit Beschlusdrucksache Nr. 2973/2002 wurde der Einrichtung eines städtischen Netto-Regiebetriebes unter dem Namen "Jugend Ferien-Service", hervorgehend aus dem Sachgebiet Ferien im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereiches Jugend und Familie sowie aus dem Verein für Freizeitpädagogik und Jugendhilfe Hannover e. V., zugestimmt.

Anstelle der bisherigen Vereinsgremien soll gemäß o. g. Beschlusdrucksache dem Netto-Regiebetrieb ein fachlicher Beirat zugeordnet werden.

Die Verwaltung bittet, das anliegende Statut zur Gründung eines solchen Beirates zu beschließen.

51.50
Hannover / 16.10.2003

Landeshauptstadt



In den Werksausschuss für
Stadtentwässerung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Beschluss-
drucksache

b

Nr. 2245/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Wirtschaftsplan - Entwurf 2004 der Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtentwässerung bestehend aus
Vorbemerkungen
Erfolgs- und Finanzplan
Vermögensplan
Stellenübersicht
zu beraten und zu beschließen.

Begründung

Der Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung wird nach einem von der Verwaltung entwickelten Muster erstellt. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Hannover und wird durch die Finanzverwaltung ebenfalls in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, in den Verwaltungsausschuss und in den Rat eingebracht.

68.0
Hannover / 22.10.2003

2. Der Kunde erwartet heute von der Preisgestaltung Transparenz und Planungssicherheit, insbesondere auch, um Wettbewerbsangebote vergleichen zu können.
3. Die unterschiedliche Nutzungshäufigkeit der Räume, bei Verkaufsgesprächen in aller Regel preisbegründet, verlangt eine Anpassung an die Nachfrage.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Preissystem daher wie folgt zusammengefasst:

1. In die Raummiete werden die bisher separat in Rechnung gestellten Bereitstellungskosten und der Personaleinsatz einbezogen. Beides ist unabänderlich mit der Nutzung des Raumes durch den Kunden verbunden.
2. Für den Beethovensaal - dem am seltensten genutzten Raum - und die Eilenriedehalle, wurde der Marktsituation entsprechend ein Abschlag für Konzerte vorgenommen.

Gleichzeitig wird, um auch für kleine Veranstaltungen attraktiv zu sein, eine Teilvermietung für den Kuppelsaal (Kleiner Kuppelsaal) und für die Eilenriedehalle bei Konzerten wieder eingeführt.
3. Für die Säle im Bonatzflügel und für die Räume 1 - 26 in der Konferenzebene, (Niedersachsenhalle/Glashalle) werden -der Erfahrung aus Verkaufsgesprächen folgend- Paketpreise nach Kundenbedarf angeboten.
4. Aufgrund der sich laufend ändernden Marktgegebenheiten ist es erforderlich, durch differenzierte Preis-/Leistungspakete, auch auf spezielle Kundenanfragen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang muss einem Unternehmen wie dem HCC, das mit all seinen Geschäftsfeldern in diesem immer stärker werdenden Wettbewerb steht, die erforderliche Flexibilität eingeräumt werden. Es ist daher notwendig –um Kunden neu zu gewinnen bzw. zu halten- dem Werksleiter die erforderliche Handlungsfreiheit einzuräumen, in begründeten Ausnahmefällen von den Listenpreisen abweichen zu können.

Das neue Preissystem macht das Leistungsangebot des HCC übersichtlich und damit kundenfreundlicher. Ebenso ist eine schnelle und individuelle Reaktion auf Marktveränderungen möglich.

Die Miet- und Nutzungsbedingungen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls überarbeitet und in einer weiteren Drucksache vorgelegt.

83 / Dezernat V
Hannover / 19.11.2003

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2361/2003 N1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Änderung der Mietpreise für das Hannover Congress Centrum ab 1. Januar 2004

Antrag,

der Vorlage Mietpreise für das Hannover Congress Centrum zum 01.01.2004 zuzustimmen und dem Werksleiter die Handlungsfreiheit einzuräumen in begründeten Ausnahmefällen von den Mietpreisen abzuweichen.

Begründung

Die letzte Änderung der Preise für Raummieten und damit verbundenen Leistungen im HCC erfolgte mit Ratsbeschluss im Jahr 1993.

Eine Anpassung der Preise ist u.a. auch aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Das bisherige Preissystem ist in seiner Zergliederung verwirrend. Eine Vielzahl von Einzelleistungen, die für die Nutzung des Raumes selbstverständlich sind, werden separat aufgeschlüsselt.

Haushaltsstelle beschränken, sind **nur einmal** und zwar in der Sortierfolge der ersten Haushaltsstelle beigefügt, um den Umfang der Beratungsunterlage zu begrenzen.

Die Mitglieder der Stadtbezirksräte erhalten diese Drucksache ohne die Anlage zur Kenntnis. Das vollständige Exemplar der Drucksache liegt zur Einsichtnahme im Rathaus bei OE 10.10 aus.

20.11// 01.12.2003
Hannover /

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Dezernate zur Kenntnis

Nr. 1753/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anträge und Empfehlungen der Stadtbezirksräte zu den Verwaltungsentwürfen des Haushaltsplanes 2004 und des Investitionsprogramms 2003 - 2007

Antrag,

das Anhörungsverfahren bezüglich der als Anlage aufgeführten Anträge und Empfehlungen der Stadtbezirksräte als abgeschlossen zu betrachten und diese nicht zu berücksichtigen, soweit nicht in den Fachausschussberatungen Anträge aufgegriffen und beschlossen wurden oder eine Fraktion oder ein einzelnes Ratsmitglied sich einzelne Anträge zu eigen macht und sie zur Abstimmung stellt oder sie sich auf die Aufteilung der Bezirksratsmittel beziehen.

Begründung

Aufgrund des § 55 c (2) sind die Stadtbezirksräte bei der Beratung der Haushaltssatzung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 55 (1) NGO zu hören. Das ist in den Haushaltsplanberatungen der Stadtbezirksräte geschehen. Die Fachausschüsse hatten im Rahmen ihrer Haushaltsplanberatungen Gelegenheit, sich mit den Anträgen und Empfehlungen der Stadtbezirksräte ihres Zuständigkeitsbereichs zu befassen. In den Fachausschussberatungen (bis einschließlich 28.11.2003) wurden zu den Anträgen und Empfehlungen keine speziellen Voten abgegeben.

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung berät den Antrag, für den er als Fachausschuss zuständig ist, in seiner Sitzung am 03.12.2003.

Die von den Stadtbezirksräten beschlossenen Anträge sind als Anlage - getrennt nach Verwaltungshaushalt, Wirtschaftsplan GWB und Vermögenshaushalt - in der Reihenfolge der Unterabschnitte beigefügt. Anträge, die sich auf den gesamten Haushalt beziehen, sind an den Anfang des Verwaltungshaushalts gestellt worden. Anträge, die sich nicht auf eine

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die Fraktionen
In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In die Fachausschüsse
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
In die Stadtbezirksräte

Nr. 1749/2003
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Mittelfristige Finanzplanung 2003 - 2007

Antrag,

dem Investitionsprogramm 2003 - 2007 zuzustimmen und den Finanzplan 2003 - 2007 zur Kenntnis zu nehmen.

20.11
Hannover / 22.09.2003

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken (zur
Kenntnis)

Nr. 2161/2003

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Konzept zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Antrag,

die Umsetzung des folgenden Konzeptes zu beschließen :

- Die Jugendlichen werden in der Gemeinschaftsunterkunft Haltenhoffstr. 181 und in einer Wohngruppe untergebracht,
- die bis zum 14.10.2003 durch EU-Mittel finanzierte zusätzliche Betreuung wird für die Zeit danach nicht durch städtische Zusatzleistungen ausgeglichen.

Begründung

1.1 Ausgangslage

Mit der Drucksache Nr. 1680/2001 "Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen" wurde die Verwaltung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des "Runden Tisches für ein interkulturelles Hannover - gegen Rassismus, Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit" sowie dem Referat für Interkulturelle Angelegenheiten ein Belegungskonzept für Flüchtlingswohnheime sowie eine Weiterentwicklung des Konzeptes zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden UMF) zu erstellen.

Das Konzept zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge ist mittlerweile beschlossen worden (Beschlussdrucksache Nr. 0693/2002), wobei die Entwicklung des Konzeptes zur Unterbringung von UMF bewusst zurück gestellt wurde.

Definition und Verfahren

Bei UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern ins Exilland eingereist und dort auf sich alleine gestellt sind. Auch bei Anwesenheit von Verwandten gelten sie als unbegleitet.

"Die Gründe, die dazu führen, dass Minderjährige allein auf den Weg in die Bundesrepublik geschickt werden, sind vielschichtig. Sie spiegeln das ganze Drama der weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen wider – Krieg, politische Repressionen, Diskriminierung von Minderheiten oder unerträgliche Armut und Perspektivlosigkeit sind als Fluchtursachen zu nennen." (aus "Allein im Exil", herausgegeben von der Bundesbeauftragten für die Belange der Ausländer).

Die Notwendigkeit eines besonderen Verfahrens mit UMF wird auch im "Integrationsplan" des Nds. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, u. a. in: "Leitlinien und Selbstverständnis der Landesregierung im Integrationsprozess" deutlich: *"Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind generell Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen und –bemühungen unabhängig von ihrer Nationalität, der Herkunft der Eltern, dem eigenen oder elterlichen ausländer- oder asylrechtlichen Status. Dem Bedarf und Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung*

ist Rechnung zu tragen.“

Im Einzelnen wird folgendes veranlasst:

Vom Fachbereich Jugend und Familie wird die Einrichtung einer Vormundschaft beim Amtsgericht (Privat- oder Amtsvormund) beantragt.

Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Jugendhilfeeinrichtungen oder, wenn möglich, bei Ihrem Vormund untergebracht.

Gemäß § 12 Asylverfahrensgesetz sind Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig (asylmündig).

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen nach § 53 (1) AsylVfG in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Um die Belange der über 16-jährigen UMF zu berücksichtigen, wird bei jedem UMF ein Bedarf an erzieherischen Hilfen gem. SGB VIII durch den Fachbereich Jugend und Familie geprüft und ggf. umgesetzt.

1.3 Bisherige Entwicklung

In den Jahren 1997/1998 wurden die Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen neu überarbeitet. An der Überarbeitung der Grundsätze wurden auch die Mitglieder des "Runden Tisches für ein interkulturelles Hannover - gegen Rassismus, Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit" beteiligt. Dabei stellte sich heraus, dass es hinsichtlich der UMF noch einige Fragen zu klären gab. Daher wurde im Jahr 1998 zur weiteren Bearbeitung der deutlich gewordenen Problematiken eine gesonderte Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Mitgliedern des o. g. Runden Tisches, des Kommunalen Sozialen Dienstes des Fachbereiches Jugend und Familie sowie des Fachbereiches Planen und Stadtentwicklung zusammensetzt.

In dieser Arbeitsgruppe wurde ein Konzept zur Unterbringung derjenigen UMF entwickelt, die in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Wohnraum versorgt werden. Ergebnis war, die Unterbringung dieser UMF vorrangig zusammen in **einer** Gemeinschaftsunterkunft

vorzusehen und außerdem eine Wohngruppe einzurichten.

Die **Wohngruppe** bietet Platz für 4 UMF bzw. junge Erwachsene und wird derzeit stundenweise durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie dem Diakonischen Werk betreut. Voraussetzung für eine Unterbringung in der Wohngruppe ist ein gewisses Maß an Selbständigkeit, da hier nur eine stundenweise Betreuung stattfindet.

Als **Gemeinschaftsunterkunft** wurde das Wohnheim Davenstedter Str. 109 bis zu seiner Schließung zum 30.06.2003 genutzt.

Seit dem 01.07.2003 sind die UMF in dem Wohnheim Haltenhoffstr. 181/183 untergebracht. Hier werden derzeit insgesamt bis zu 120 ausländische Flüchtlinge sowie Aussiedler betreut. Das Wohnheim setzt sich zusammen aus 2 Gebäuden mit jeweils 5 Etagen. Pro Etage bieten 12 der Zimmer Platz für 1 Person, 2 Zimmer Platz für 2 Personen sowie ein Zimmer Platz für 3 Personen. Des Weiteren sind eine Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftsduschen und Gemeinschaftstoiletten vorhanden.

Die erforderlichen Plätze für die Unterbringung von UMF werden auf einer eigenen Etage vorgesehen. Durch diese Einteilung hat jeder Jugendliche ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Ein größeres Zimmer pro Flur ist als Gemeinschaftsraum eingerichtet. Ein bis zwei Zimmer sind jeweils für die Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen gedacht, so dass hier auch Einzelgespräche mit den UMF geführt werden können.

Die im Flur frei bleibenden Zimmer können zur Unterbringung der volljährig gewordenen UMF genutzt werden, so dass der Kontakt und die Betreuung nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres abrupt für den jungen Erwachsenen abbrechen.

Um eine den Bedürfnissen der Jugendlichen - im Jahr 2002 erfolgte eine Unterbringung von durchschnittlich 17 UMF - entsprechende Betreuung sicher zu stellen, wurden sie anfangs durch 2 ABM-Kräfte betreut. Im Jahr 2000 wurde nur noch eine Stelle vom Arbeitsamt bewilligt. Die AB-Maßnahme im Wohnheim Davenstedter Str. 109 ist zum 14.10.2002 ausgelaufen.

Seit dem 15.10.2002 unterstützt der Europäische Flüchtlingsfonds die Beratung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge u. a. durch die Finanzierung einer Personalstelle.

Da die Finanzhilfe durch den Europäischen Flüchtlingsfonds bis zum 14.10.2003 befristet ist, stellt sich die Frage, wie die Betreuung der UMF künftig organisiert werden kann.

1.4 Derzeitiger Sachstand (11.09.2003) / Entwicklung der UMF-Zahlen

In der Wohngruppe sind derzeit 3 junge Erwachsene sowie 1 UMF untergebracht und im Wohnheim Haltenhoffstr. 181/183 leben gegenwärtig 10 Personen.

Die Zahlen der unterzubringenden UMF waren im letzten halben Jahr deutlich rückläufig. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der unterzubringenden UMF regelmäßig schwanken wird. Mussten in den Jahren 2001 und 2002 zeitweise 18 bis 22 UMF betreut werden, rechnen wir momentan mit einer Unterbringung von 10 bis 12 UMF.

2. Zukünftige Unterbringung

Vom Fachbereich Jugend und Familie wird innerhalb der ersten Woche nach Zuweisung nach Hannover geprüft, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

UMF, die der Hilfe zur Erziehung bedürfen, werden in Einrichtungen oder Maßnahmen der Jugendhilfe betreut.

Für die UMF, für die bei der Erstüberprüfung kein Bedarf an Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII (Sozialgesetzbuch) festgestellt wurde und die auf Grund von ausländerrechtlichen Auflagen oder anderen Gründen nicht privat untergebracht werden können, ist eine Unterbringung in einer speziellen Gemeinschaftsunterkunft mit zusätzlicher sozialpädagogischer Betreuung vorgesehen. Auch bei Nichtfeststellen eines Bedarfs nach SGB VIII ist in jedem Fall ein Betreuungsbedarf vorhanden, der sich aus der besonderen Lebenssituation der UMF begründet.

Die gemeinsame Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung erleichtert dem UMF seine besondere Lebenssituation und ermöglicht einen engen Kontakt zwischen den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Fachbereiches Jugend und Familie, den (Amts-)Vormündern und den Jugendlichen. Zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie, dem Vormund, dem UMF und den Betreuerinnen/Betreuern findet ein regelmäßiger

Austausch über den Entwicklungsstand, Aufenthalts-, Gesundheits-, Sozialhilfefragen etc. den UMF betreffend statt. Wenn sich daraus neue Hilfebedarfe ergeben, sind die notwendigen Schritte bzw. Maßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus muss diese intensive Betreuung als Präventivmaßnahme gesehen werden. Die Gefahr, dass die Jugendlichen in die Straffälligkeit abrutschen oder anderweitig auffällig werden, wird deutlich gemindert und somit werden Mehrkosten in der Jugendhilfe vermieden.

Eine Unterbringung in der Wohngruppe kommt erst in Betracht, wenn der Jugendliche gezeigt hat, dass er über ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein verfügt.

Um eine eingehendere und kontinuierlichere Betreuung der Jugendlichen sicherstellen zu können, wäre nach dem 14.10.2003 (Ablauf der EU-Mittel) eine feste Stelle zu schaffen. Dies würde Kosten von 47.000 € jährlich verursachen.

Die Forderung des Runden Tisches ist es, in jedem Falle eine Betreuung abzusichern. Angesichts der Finanzlage kann jedoch eine Deckung von Seiten der Verwaltung nicht angeboten werden.

Die Wohngruppe soll in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Die Einrichtung einer weiteren Wohngruppe kommt derzeit nicht in Betracht, weil gegenwärtig keine ausreichende Anzahl an Jugendlichen vorhanden ist, die für diese Unterbringungsform geeignet sind.

Die Tragfähigkeit des Unterbringungskonzeptes wird von den Vertreterinnen des Runden Tisches und der Verwaltung kontinuierlich beobachtet, ggf. modifiziert und fortgeschrieben.

61.4
Hannover / 13.10.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In die Ratsversammlung
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Kulturausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2024/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Zuwendungscontrolling: Informationen zu den Beratungen des Haushalts 2004

Im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2004 sind (ohne Kindertagesstätten, Wohnungsbauförderung und Investitionen aus dem Vermögenshaushalt) 21.841.900 Euro für Zuwendungen veranschlagt. Dies entspricht 1,3 % des Ausgabevolumens im Verwaltungsentwurf und 16,9 % des im Verwaltungsentwurf für 2004 ausgewiesenen Fehlbetrags. In ungefähr derselben Höhe fördert die Stadt bereits im laufenden Haushaltsjahr in den Bereichen Jugend, Soziales, Sport, Kultur, Umwelt, Wirtschaft und Integration die Übernahme einer großen Bandbreite von Aufgaben durch freie Träger. Insgesamt werden ca. 400 Zuwendungen unterschiedlichen Zwecks über 2100 Euro vergeben und erhalten etwa 270 Träger kontinuierliche Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Hannover.

Um die Informationsgrundlagen für sachgerechte stadtpolitische Entscheidungen bei der Vergabe der Zuwendungen zu optimieren, wurde die Verwaltung 2002 vom Rat beauftragt, ein Zuwendungscontrolling zu entwickeln.

1. Sachstand Zuwendungscontrolling – erfolgte Schritte in 2003

Die in 2003 durchzuführenden Schritte für den Aufbau eines Zuwendungscontrollings sind durch die Drucksache 3043/2002 im Dezember 2002 vom Rat festgelegt worden.

Es sollten erfolgen:

- a. Erarbeitung von Leitideen (strategische Ziele) für die Entwicklung der Stadt und von operativen Zielen als Grundlage für Planungen und Entscheidungen im Zuwendungsbereich.
- b. Versand und Auswertung eines "Standardisierten Erhebungsbogens zur Selbstauskunft" für jede Zuwendung über 2100 Euro zur Verbesserung der fachübergreifenden Transparenz im Zuwendungsbereich.

Die für 2003 geplanten Schritte wurden umgesetzt:

- a. Die Drucksache Nr. 1180/2003 N2 "Leitideen für das Zuwendungscontrolling" beinhaltet den in der Kleinen Kommission Zuwendungscontrolling vorab vorgestellten Verwaltungsvorschlag für strategische und operative Ziele. Da die strategischen Ziele Relevanz für die gesamte städtische Entwicklung haben, sind sie auch für das parallel zum Zuwendungscontrolling durchgeführte Verfahren der Aufgabenkritik gültig. Die Drucksache Nr. 1180/2003 N2 "Leitideen für das Zuwendungscontrolling" wurde am 22.05.03 in das politische Entscheidungsverfahren eingebracht. Die Drucksache wurde in die Fraktionen gezogen und wird somit voraussichtlich erst im Laufe des Septembers 2003 durch den Rat entschieden. Der am 22.05.03 vorgelegte Verwaltungsentwurf ist hinsichtlich der Leitideen deshalb als Arbeitsgrundlage für die zu den Haushaltsplanberatungen vorgelegten Informationen aus dem Zuwendungscontrolling zu betrachten.
- b. Der "Standardisierte Erhebungsbogen zur Selbstauskunft" wurde termingerecht am 15.01.03 versandt und nach Verlängerung der Abgabefrist bis zum 15.03.03 von 94 % der angeschriebenen Zuwendungsempfänger ausgefüllt zurückgesandt. Pro Zuwendung über 2100 Euro war jeweils ein eigener Bogen auszufüllen. Für die Auswertung wurde eine standardisierte Stellungnahme entwickelt, die die Angaben der Träger in übersichtlicher Form zusammenfasst. Die Stellungnahmen wurden von den jeweils für die Zuwendung zuständigen Fachbereichen und Dezernaten verfasst. Die Anlage 2 mit den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu dieser Drucksache beinhalten Informationen zu den Ergebnissen der Beantwortung des "Standardisierten Erhebungsbogens zur Selbstauskunft" durch die Träger. Den Mitgliedern der Kleinen Kommission Zuwendungscontrolling und den Fraktionsgeschäftsstellen wird je ein Exemplar der Stellungnahmen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten die Stellungnahmen außerdem in Dateiform.
- c. In Ergänzung zu den in der Drucksache Nr. 3043/2002 festgelegten Arbeitsschritten legt die Verwaltung auf Basis der "Leitideen für das Zuwendungscontrolling" (Drucksache Nr. 1180/2003 N2) und den Zuordnungen aller Zuwendungen der Erhebung zu diesen Leitideen mit der Anlage 3 ein zusätzliches Zuwendungsverzeichnis vor. Dieses enthält die Zuwendungen, die Gegenstand des Zuwendungscontrollings sind und strukturiert sie entsprechend der Leitideen, so dass die Schwerpunktsetzung im Zuwendungsbereich transparent wird. Es ist hierbei nur die Zuordnung zu einer Leitidee erfolgt. Bei der weiteren Verwendung der Leitideen im Rahmen des Zuwendungscontrollings wird es möglich sein, unter Angabe der jeweiligen prozentualen Anteile eine Zuordnung zu mehreren Leitideen und operativen Zielen vorzunehmen.

2. Schritte zur weiteren Umsetzung des Zuwendungscontrollings

Zur weiteren Umsetzung des Zuwendungscontrollings sind die folgenden Schritte geplant:

a. Entwicklung und Verabschiedung operativer Teilziele unter Beteiligung der Träger

Die Verwaltung hat bereits begonnen, operative Teilziele zu entwickeln, die den Rahmen für die Konzeption von Fördermaßnahmen darstellen. An der Formulierung von operativen Teilzielen sind die Träger beteiligt. Das Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren ist in den verschiedenen Fachbereichen unterschiedlich organisiert und stark abhängig von der Anzahl der beteiligten Träger. Die Fachausschüsse werden über die fachbezogenen Ergebnisse des Beteiligungsprozesses informiert. Ein fachübergreifender Gesamtentwurf aller operativen Teilziele wird den Fachausschüssen und dem Verwaltungsausschuss bis Februar 2004 zum Beschluss vorgelegt. Die operativen Teilziele stehen damit für die Antragstellung der Zuwendungen für 2005 als inhaltlicher Bezugsrahmen zur Verfügung.

b. Standardisierter Antrag auf Zuwendungen ab 2004

Parallel zur Erarbeitung von operativen Teilzielen wird ein standardisierter Antrag auf Zuwendung entwickelt, der fachübergreifend einheitlich ist. Dabei werden die Erfahrungen mit der Anwendung des "Standardisierten Erhebungsbogens zur Selbstauskunft" berücksichtigt. Der Antrag wird voraussichtlich ab Februar 2004 zur Verfügung stehen. Um mehr Transparenz im Zuwendungsbereich zu erreichen, sollen damit bereits bei der Antragstellung steuerungsrelevante Angaben zum Zuwendungsempfänger, den Zielen und Aufgaben der Maßnahme, zur Finanzierung sowie der Bezug zum städtischen Interesse/Bedarf fachübergreifend verfügbar gemacht werden. Im Antrag sind auch die konkreten Ziele der Maßnahme zu nennen sowie Vorschläge zu unterbreiten, nach welchen Kriterien die Zielerreichung am Ende der Förderung bewertet werden kann.

c. Datenbank

Um die Informationen aus der Antragstellung auswerten zu können, ist angesichts einer Anzahl von über 400 Einzelzuwendungen die Einrichtung einer Datenbank notwendig.

d. Übersicht über Zuwendungen mit Kenngrößen aus der Antragstellung zu den Beratungen des Haushalts 2005

Mit der Verwendung eines standardisierten Antrags kann zu den Beratungen des Haushalts 2005 eine Übersicht über die Zuwendungen mit wichtigen Informationen aus der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.

18Z
Hannover / 22.09.2003

Die Verwaltung bittet deshalb um eine **Einzelabstimmung** über alle anliegenden Anträge.

Aufträge, deren betragsmäßige Auswirkungen im Veränderungsverzeichnis 2003 dargestellt wurden und / oder die in den Erläuterungen zu den jeweiligen Unterabschnitten im Haushaltsplan 2004 aufgegriffen werden, wurden in dieser Beschlussvorlage nicht berücksichtigt.

20.11
Hannover / 11.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2679/2003

Anzahl der Anlagen 13

Zu TOP

Aufträge an die Verwaltung // Haushaltsbegleitanträge

Antrag,

über die anliegenden Aufträge (13) an die Verwaltung **einzel**n zu entscheiden.

Begründung des Antrages

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2004 wurden u. a. Aufträge / Haushaltsbegleitanträge an die Verwaltung gerichtet.

Die jeweils zuständigen **Fachausschüsse haben dem Verwaltungsausschuss empfohlen**, die anliegenden Aufträge (12) an die Verwaltung zu beschließen. Ein Auftrag (Anlage 13) wurde im Sozialausschuss in die Fraktionen gezogen, jedoch zur weiteren Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Die in den einzelnen Fachausschüssen **angenommenen** Anträge – einschließlich der Anlagen 2 und 3 – und der verwiesene Antrag - bedürfen zu ihrer Umsetzung noch der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss.

Dieser ist hier – auch für die Ausschüsse besonderen Rechts - abschließendes Beschlussorgan.

Zu den im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufträgen gab es z. T. (s. Anlagen 2 und 3) im weiteren Verfahren - im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung wurden diese Aufträge abgelehnt - abweichende Voten.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss

1. Ergänzung

Nr. 2679/2003 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Aufträge an die Verwaltung // Haushaltsbegleitanträge

Antrag,

über den anliegenden Auftrag an die Verwaltung zu entscheiden.

Begründung des Antrages

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2004 wurden u. a. Aufträge / Haushaltsbegleitanträge an die Verwaltung gerichtet.

Im vorliegenden Fall hat der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen als der zuständige **Fachausschuss dem Verwaltungsausschuss empfohlen**, den anliegenden Auftrag an die Verwaltung zu beschließen.

Aufträge, deren betragsmäßige Auswirkungen im Veränderungsverzeichnis 2003 dargestellt wurden und / oder die in den Erläuterungen zu den jeweiligen Unterabschnitten im Haushaltsplan 2004 aufgegriffen werden, wurden in dieser Beschlussvorlage nicht berücksichtigt.

20.11// ergänzt am 17.12.2003
Hannover / 11.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In die Ratsversammlung
am 18.12.2003
An die Herren Dezenten und
Frau Stadtbaurätin
Boockhoff-Gries (zur Kenntnis)

Nr. 2709/2003

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Information des Rates über die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses zu Aufträgen an die Verwaltung// Haushaltsbegleitanträgen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2004 (ergänzende Information zur Beschlussdrucksache Nr. 2679/2003 mit 13 Anlagen und 1. Erg. mit 1 Anlage)

In seinen Sitzungen am 15. und 18.12.2003 hat der Verwaltungsausschuss als das zuständige, abschließende Beschlussorgan über die der Drucksache 2679/2003 anliegenden Anträge entschieden.

Dieses sind die **Voten**:

Anlage 1: mehrheitlich beschlossen
Anlage 2: 4 : 7 abgelehnt
Anlage 3: 4 : 7 abgelehnt
Anlage 4: einstimmig beschlossen
Anlage 5: 7 : 4 beschlossen
Anlage 6: einstimmig beschlossen
Anlage 7: mehrheitlich beschlossen
Anlage 8: 7 : 4 beschlossen
Anlage 9: mehrheitlich beschlossen
Anlage 10: 7 : 4 beschlossen
Anlage 11: mit 6 Stimmen beschlossen
Anlage 12: einstimmig beschlossen

Anlage 13: 4 : 7 abgelehnt am 18.12.2003

Anlage 14: 7 : 4 beschlossen

1. Ergänzung am 18.12.2003

Nachrichtlich: Die von der CDU zum Verwaltungsausschuss am 18.12.2003 gestellten Anträge (Tischvorlage) waren im Vorlauf in den Fachausschüssen nicht zur Annahme empfohlen worden und wurden am 18.12.2003 im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da es sich hierbei lediglich um die Mitteilung der Abstimmungsergebnisse handelt.

20.11

Hannover / 18.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2704/2003

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Schulausschuss

Antrag,

die nachfolgende Umbesetzung im Schulausschuss festzustellen:

bisher:

neu:

Frau

Sitz unbesetzt

Jenny Eberhardt

- Schülersvertreterin im Schulausschuss für Allgemeinbildende Schulen -

Die übrige Besetzung des Schulausschusses bleibt unberührt.

Begründung des Antrages

Frau Jenny Eberhardt hat ihren Sitz niedergelegt. Ein Ersatzmitglied gibt es derzeit nicht.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung im Schulausschuss durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 17.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2425/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Umbau des Passerellenabschnitts B unter dem Hauptbahnhof

Antrag,

zu beschließen:

1. der Gestaltung der Passerelle B entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt,
2. die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Verträge auszuhandeln und in einer gesonderten Drucksache den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen,
3. dem Ausbau und Wiedereinbau der in der Mitte der Mall angeordneten dreiteiligen Bronzeskulptur an anderer Stelle wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Umbau trägt als Bauherrin der Maßnahme die HRG. Die Baukosten werden z.Z. mit 10 Mio. € beziffert.

Entsprechend des Gestaltungskonzeptes werden ca. 1.000, bisher als öffentliche Verkehrsfläche genutzte Quadratmeter in Verkaufsfläche umgewandelt. Aus der Haushaltsstelle 1.8220.517000.7 (Reinigung und Unterhaltung von Passerellen) werden z.Z. 120.000,- € jährlich an die HRG überwiesen. Ziel der Verhandlungen ist es, angesichts der reduzierten Fläche bei gleichzeitig erhöhtem Unterhaltungsaufwand (z.B. Bewachung) diesen Betrag zukünftig zu unterschreiten, keinesfalls aber diese Obergrenze zu überschreiten.

Begründung des Antrages

Die HRG steht z.Z. in intensiven Verhandlungen mit der DB Station&Service AG zur Verlängerung des Dauernutzungsvertrages für die Passerelle B. Zum positiven Abschluss der Verhandlungen benötigen beide Verhandlungspartner ein Signal der Stadt Hannover, dass sie die beabsichtigten Veränderungen mitträgt und ihrerseits bereit ist, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Deshalb werden die Gremien um Zustimmung zur vorliegenden Drucksache gebeten.

1. Ausgangslage

Die Entwicklung des Raschplatzes und der Passerelle ist Bestandteil des Handlungsprogramms zur Stadtentwicklung 2001 - 2005: Unter dem Leitthema "Starker Standort" ist die funktionale und stadtgestalterische Weiterentwicklung dieser Kernbereiche der Innenstadt ein wesentliches Element zu Sicherung und Ausbau des Einkaufsstandortes Hannover.

Die Objektgesellschaft HRG Passerelle GmbH & Co. KG (Hannover Region Grundstücksgesellschaft) hat zum 01.04.1999 diese Immobilien übernommen mit dem Ziel sie zu sanieren und zu betreiben.

Passerellenabschnitt A unterhalb der Bahnhofstraße ist am 31.10.2002 der Öffentlichkeit übergeben worden und hat gleichzeitig den Namen Niki-de-Saint-Phalle-Promenade erhalten. Dieses Vorhaben wird jetzt mit einem 2. Bauabschnitt fortgesetzt.

2. Passerelle B

Die Stadt und die ehemalige Deutsche Bundesbahn haben 1969 einen Rahmenvertrag nach Eisenbahnkreuzungsrecht geschlossen, mit dem der Stadt die Eigentumsrechte an dem Passerellenabschnitt unter dem Hauptbahnhof übertragen werden und der der Bahn das Recht gibt, Läden in diesen Bereich einzubauen. Dieses Recht hat die Bahn mit Vertrag vom 16.01.1975, der 2005 ausläuft, auf die niederländische Firma Bredero gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes übertragen. Rechtsnachfolgerin der Bredero ist die Hannover Region Grundstücksgesellschaft Passerelle mbH & Co. KG (HRG), eine Tochter der Stadtparkasse Hannover, der Üstra und der Union Boden. HRG und DB verhandeln z.Z. eine Folgevereinbarung zum Vertrag von 1975 und schaffen damit die Voraussetzung diesen Teil der Passerelle ebenfalls zu erneuern. Mit der Planung beauftragt ist wiederum das Büro Venneberg & Zech, das bereits die Niki-de-Saint-Phalle-Promenade entworfen hat. Zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit wurden alle Mietverhältnisse beendet.

Über das Planungskonzept wurde der Bezirksrat Mitte im Oktober 2003 informiert. Eine Information des Bauausschusses ist für Anfang November dieses Jahres vorbereitet.

3. Planungsdetails

Der umzubauende Bereich schließt am bisherigen Ausbauende der Passerelle A unter dem Ernst-August-Platz an und reicht bis unter das Parkhaus Rundestraße. Von bisher 2.000 qm öffentlicher Verkehrsfläche werden ca. 1.000 qm in Verkaufsfläche umgewandelt. Die Breite der verbleibenden Mall nimmt mit 6,50 m die Breite der Verkehrsfläche in der Passerelle A auf. Materialien und Gestaltung nehmen die Vorgaben der erfolgreich umgestalteten Promenade im Hauptbahnhof und der Passerelle A auf.

Im Bahnhof werden ein weiterer Fahrstuhl und zukünftig vier Treppen (bisher zwei) die Passerelle mit der Promaden-Ebene verbinden. Die Drillingsrolltreppe zum Übergang in

die Stadtbahnstation bleibt erhalten und wird gestalterisch integriert. Aus funktionellen und gestalterischen Gründen wird die feste Treppe, die heute unmittelbar neben der Drillingstreppe steht, leicht verschoben. Aufweitungen werden den Passerellenabschnitt akzentuieren.

4. Hausrecht / Unterhaltung

HRG hat seit 01.01.2000 das Hausrecht in der gesamten Passerelle. Für Passerelle A existiert ein Betriebs- und Unterhaltungsvertrag zwischen Stadt und HRG. Die Stadt beabsichtigt, für Passerelle B eine vergleichbare Regelung zu finden.

5. Ausbau des Kunstwerks

Während der Umbauphase muss die dreiteilige, im mittleren Bereich des Passerellenabschnitts angeordnete Bronzeskulptur entfernt werden. Das Kunstwerk soll nach Fertigstellung des Umbaus wieder im nahen Umfeld der Passerelle platziert werden, der genaue Standort steht z. Z. noch nicht fest. Der Künstler ist über die bevorstehende Veränderung informiert.

6. Bauzeit/Bauablauf

Der Umbau der Passerelle B wird von der HRG in enger Abstimmung, insbesondere mit der DB, durchgeführt. Die HRG beabsichtigt, dass der Abschnitt Ende 2003 eingehaust und für den Fußgängerverkehr gesperrt wird. Der Zugang zur Stadtbahnstation soll gewährleistet bleiben. Nach komplizierten Abbruch- und Demontgearbeiten soll ab Frühjahr 2004 mit der Neugestaltung begonnen und zu Ostern 2005 der Passerellenabschnitt eröffnet werden.

12.1(alt) / 15 (neu)
61 (alt) / FB 61 (neu)
Hannover / 10.11.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

1. In den Werksausschuss für
Stadtentwässerung
2. In die Kommission städtische
Beteiligungen
3. In den Ausschuss für
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- u.
Liegenschaftsangelegenheiten
4. In den Organisations- und
Personalausschuss
5. In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen u. Rechnungsprüfung
6. In den Verwaltungsausschuss
7. In die Ratsversammlung

Nr. 2135/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Stadtentwässerung Hannover - Kooperation mit der Stadtwerke Hannover AG - Ergebnisinformation über den Prüfauftrag

Der Rat hatte die Verwaltung mit DS 0182/2002 beauftragt, verschiedene Modelle der Betriebsführung der Stadtentwässerung durch die Stadtwerke Hannover AG gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu prüfen. Das Ergebnis dieses Prüfungsauftrages wurde mit Zwischenbericht zur DS 3023/2002 vorgelegt.

Auf der Basis der Ergebnisse des vorgelegten Zwischenberichtes sind Verhandlungen mit der Stadtwerke Hannover AG aufgenommen worden.

Betriebsführungsmodelle / Kooperationsmodelle / Betreibermodelle

Im o.g. Zwischenbericht waren die Modelle I bis V und deren Modifikationen zur weiteren Untersuchung empfohlen worden. Diese Modelle wurden nach nochmaligem Abgleich mit den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen seitens der Stadtentwässerung Hannover und der Stadtwerke Hannover AG als nicht vertretbar eingestuft.

Die WIBERA hatte die Bewertung der steuerlichen Auswirkungen auf der Basis der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2000 der Stadtentwässerung Hannover durchgeführt. In Abhängigkeit von den jeweils untersuchten Modellen war die WIBERA zu

einer steuerlichen Mehrbelastung bis zu rd. 16 Mio. € (Betreibermodell) gekommen.

Die Stadtentwässerung Hannover und die Stadtwerke Hannover stimmen in der Einschätzung überein, dass auch durch eine größere Integrationslösung keine Synergien erzielt werden können, die die oben genannten steuerlichen Mehrbelastungen auffangen könnten. Deshalb können erfolgversprechende Verhandlungen erst dann geführt werden, wenn die steuerliche Mehrbelastung durch Änderung des Steuerrechts nicht mehr vorhanden ist. Unabhängig davon ist geplant, innerhalb des Konzerns "Stadt Hannover" unternehmensstrategische Gespräche zu dieser Frage mit der Stadtwerke Hannover AG fortzusetzen.

Kooperationsfelder in einzelnen Themenbereichen

Bei der weiteren unvoreingenommenen Betrachtung möglicher Kooperationsfelder wurden im Wesentlichen solche Themenbereiche untersucht, die leicht erschließbar sind und für beide Seiten Vorteile bergen.

Alle relevanten Aufgabengebiete der Stadtentwässerung Hannover und der Stadtwerke Hannover AG wurden betrachtet und im Bezug auf Kooperationssynergien analysiert. Das Ergebnis, der auch speziell fachlich besetzten Themenrunden, ist in der Anlage 1 beigefügt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung können wie folgt festgehalten werden:

1. Im Bereich der kaufmännischen Verwaltung, insbesondere bei der Gebührenabrechnung, wird die Kooperation bereits erfolgreich umgesetzt. Ebenso wird bei einzelnen größeren Bauvorhaben eine projektbezogene Kooperation bereits praktiziert.
2. Darüber hinaus lassen sich in vielen Bereichen denkbare Synergien deshalb schwer erschließen, weil die Stadtentwässerung in die entsprechenden Prozesse bei der Landeshauptstadt Hannover integriert ist und entsprechende Prozesssynergien dort gekappt werden müssten, um diese möglicherweise auf mindestens gleichem Niveau auf Seiten der Stadtwerke erschließen zu können.
3. Die im Rahmen der Untersuchung festgestellten einzelnen Kooperationsfelder werden weiter analysiert. Die Stadtentwässerung Hannover und die Stadtwerke Hannover AG haben hierzu eine weitere Zusammenarbeit vereinbart.

Das Ergebnis der Gespräche mit der Stadtentwässerung Hannover und der Stadtwerke Hannover AG steht vor dem Hintergrund des aktuell gesetzten Untersuchungsrahmens, der zur Zeit gegebenen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der gesetzten Prämissen.

Die Stadtwerke Hannover AG stehen – sofern eine Änderung bei den entsprechenden Rahmenbedingungen oder Prämissen eintritt - jederzeit für weitere Gespräche und Kooperationsüberlegungen zur Verfügung.

Mit der vorgelegten Information betrachtet die Verwaltung den gegebenen Prüfauftrag zunächst als erfüllt.

20.20 / Dez. II / Dez. VII
Hannover / 06.10.2003

Prüfung möglicher Kooperationsfelder zwischen Stadtentwässerung und Stadtwerken Hannover AG

Kaufmännischer Bereich und Verwaltung / Herr Tebbenhoff				
	Themenbereich	Kooperationsprüfung	Bemerkungen	Verantwortlich für weitere Betrachtung
1	Abrechnung und Mahnwesen	Kooperation Sinnvoll	Erfolgt bereits in Kooperation mit SWH	
2	Grundsatzfragen zu Abgaben	Keine Synergien		
3	Anlagenbuch	Keine Synergien		
4	Personalwesen	Keine Synergien	Erfolgt in Kooperation mit LHH	
5	Einkauf/Beschaffung	Synergie im Einzelfall	Öffentliches Vergaberecht und Vergabeinstrumente Stadtwerke, genutzte AVA-DV und Leistungsverzeichnisse sowie zentrales städtisches Submissionsprinzip lassen nur projektbezogene Kooperationen im Einzelfall sinnvoll erscheinen	35/68.1 in Verbindung mit OE 13
6	Controlling	Keine Synergien		
7	DV-Umgebung	Keine Synergien	Integration der DV der Stadtentwässerung in bestehende DV-Umgebung der LHH; vor Ort nur Koordination für die Anwenderunterstützung	
Planung und Dokumentation / Herr Tolle				
8	Generalplanung	Kaum Synergien	Jahresbezogener Informationsaustausch zu geplanten Vorhaben sinnvoll	35/68.1
9	Entwurfsplanung	Keine Synergien		
10	Klärwerks- und Anlagenplanung	Keine Synergien		
11	Planung Neubaugebiete	Synergie im Einzelfall	Wenig Neubauerschließung im Gebiet Stadtentwässerung; projektbezogene Kooperation ggf. sinnvoll	35/68.1 in Verbindung mit OE 3501
12	Netzdokumentation und Vermessung	Mittelfristig deutliche Synergien durch Kooperation möglich	Synergien durch gemeinsame Netzauskunft, gemeinsame DV-Plattform, gemeinsame Nutzung der Grundkartenwerke, Vermessung und Erstdokumentation durch SWH im Auftrag möglich	36/68.1 in Verbindung mit OE 22
Betrieb Netze, Anlagen und Kläranlagen / Herr von Roden				
13	Netzeinsatz und Entstörung	Keine Synergien		
14	Instandhaltung	Keine Synergien		
15	Leitstellenbetrieb	Z. Zt. keine Synergien	Leitstellenkonzept der Stadtentwässerung zur Zeit im Umsetzung	
16	Zentralwerkstätten Kanalnetz Sorststraße	Keine Synergien		
17	Tischlerwerkstätten	Kaum Synergien	Gemeinsame Nutzung der Werkstattausstattungen und Geräte zu prüfen	36/68.2

	Themenbereich	Kooperationsprüfung	Bemerkungen	Verantwortlich für weitere Betrachtung
18	Abfallwirtschaft	Kaum Synergien	Prüfung in wie weit Einlagerungsoption Engelbostel für Sondervorhaben Stadtentwässerung interessant	35/68.2
19	Fuhrpark	Keine Synergien	Momentane Standortvorteile und Vorteile der Kooperation SWH/G+J überwiegen mögliche Synergien zwischen Fuhrpark, Entwässerung und SWH; Fuhrpark Entwässerung : 10 MA; 4 Arbeitsplätze, 135 Fahrzeuge davon etwa 35 Sonderfahrzeuge (LKW)	
20	Betriebsführung Strom- und Wärmeerzeugung in den KW	Synergien zu prüfen	Entwässerung betreibt energietechnische Anlagen (BHKW) und Verteilungen selbst; mögliche Vorteile durch DL-Angebot im Zuwachs von 365 (Betreiben ca. 200 Anlagen im Stadtgebiet) prüfenswert	36/ 68.2
Baubereich und Labor				
21	Bauliche Unterhaltung Kanalnetz	Keine Synergien		
22	Baumaßnahmen	Synergie im Einzelfall	Öffentliches Vergaberecht und Vergabeinstrumente Stadtwerke, genutzte AVA-DV und Leistungsverzeichnisse sowie zentrales städtisches Submissionsprinzip lassen nur projektbezogene Kooperationen im Einzelfall sinnvoll erscheinen	35/68.1 in Verbindung mit OE 13
23	Oberflächen	Z.Zt. keine Synergien	Alle Bauprojekte werden bezüglich der Oberflächen vom ehem. Tiefbauamt abgewickelt; provisorische Wiederherstellungen sind die Regel	
24	Recyclingmaterial	Synergien möglich	Stadtentwässerung hat bereits in der Vergangenheit gelegentlich Recyclingmaterial von Nickel genutzt; Materialeigenschaften akzeptabel; Materialdifferenzierung nicht bekannt; Vorteil von Hinweg Entsorgung – Rückweg Recyclingmaterial wird gesehen; Zusätzlicher Standort im Nordosten wäre sinnvoll für Ausweitung	35/68.4
25	Laboraufgaben	Keine Synergien		

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Werksausschuss Hannover
Congress Centrum
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2360/2003

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Jahresabschluss für das Hannover Congress Centrum -Wirtschaftsjahr 2002-

Antrag,

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht, die als Anlage beigefügt sind, gem. § 30 EigBetrVO festzustellen,
2. die Entlastung der Werkleitung gem. § 30 EigBetrVO zu beschließen,
3. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von € -2.824.071,98 auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Hannover erteilte dem Jahresabschluss 2002, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, am 09.10.2003 den uneingeschränkten Feststellungsvermerk. Der Feststellungsvermerk ist in der Anlage V der Beschlussdrucksache beigefügt.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.251 T€ (10,8%) gestiegen. Aufgrund der höheren Nachfragen im Veranstaltungsbereich belegt diese Entwicklung den positiven Aufwärtstrend.

Die betrieblichen Aufwendungen konnten insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um -673 T€ (-3,5%) reduziert werden. Die im Wirtschaftsjahr erzielten laufenden Kostenreduktionen

– beispielsweise im Personalaufwand -373 (-4,3%) – konnten jedoch die im Wesentlichen direkt mit der Umsatzsteigerung im Zusammenhang stehende proportionale Kostensteigerung nicht vollständig kompensieren.

Das Betriebsergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 576 T€ (7,3%) auf -7.292 T€.

Das Jahresergebnis ging im Zuge der deutlich niedrigeren DMAG-Beteiligungserträge auf -2.824 T€ zurück.

II. Anlagen

- Bilanz zum 31. Dezember 2002 (Anlage I)
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2002 (Anlage II)
- Anhang und Anlagennachweis zum Jahresabschluss 2002 (Anlage III)
- Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 (Anlage IV)
- Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2002 (Anlage V)

83 / Dezernat V
Hannover / 03.11.2003

Zeitraum der letzten Tarifierhöhung bis November 2003 betragen für Kraftfahrerpreise 2,77 %, im Kraftfahrzeughandel und an Tankstellen 2,01 %, bei den Verbraucherpreisen 3,40 % und im Verkehr 4,50 %.

Die vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. beantragte Änderung bedeutet bezogen auf eine zurückgelegte Taxenfahrt von 15 km eine Preissteigerung von 2,42 % und für das besondere Beförderungsentgelt Flughafen / Messe von 2,78 %.

Die Erhöhung der Taxentarife ist insbesondere wegen der gestiegenen Kraftfahrer-, Verbraucher- und Verkehrspreise angemessen, damit auch die Taxenunternehmen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben können. Somit wird die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes in der Landeshauptstadt gewährleistet.

Im Vergleich zu der Fahrpreisgestaltung anderer Großstädte liegen die hannoverschen Taxentarife nach der Erhöhung im mittleren Tarifbereich. Bemerkenswert ist weiterhin der vergleichsweise niedrige Wartezeit tariff und die einfache Tarifstruktur.

Des Weiteren hat der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. einen einmaligen Zuschlag von 8,00 € je Fahrt für die Beförderung von Behinderten beantragt. Von mehreren Seiten, insbesondere von der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover, wurden erhebliche Bedenken erhoben. Die beteiligten Stellen einigten sich darauf, diesen Teil des Antrages bis zur endgültigen Klärung zurückzustellen.

Die Frauenbeauftragte der Stadt Hemmingen beantragte neben der Bereitstellungsmöglichkeit der umliegenden Regionsgemeinden auch die Bereitstellungsmöglichkeit hannoverscher Taxen im Stadtgebiet Hemmingen, sowie die Integration des gesamten Stadtgebietes Hemmingen in das Pflichtfahr- und Tarifgebiet der Landeshauptstadt Hannover. Zur Verbesserung der Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Hemmingen Taxenstände einzurichten. Da in Hemmingen bisher kein örtliches Taxenunternehmen ansässig ist, war zu klären, welche Taxenunternehmen sich in Hemmingen bereitstellen dürfen. Die zuständigen Stellen wurden angehört und haben keine Einwände erhoben. Die Bereitstellung soll nur einseitig erfolgen. Aufgrund dessen wurde das Pflichtfahrgebiet von Ortsteil Hemmingen-Westerfeld auf das gesamte Stadtgebiet Hemmingens erweitert. Die Bereitstellung hannoverscher Taxen im Stadtgebiet Hemmingen wird ab dem 01. Januar 2004 durch eine Allgemeinverfügung geregelt.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und der Region Hannover abgestimmt.

Ein gleichlautender Antrag wurde vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe e.V. auch an die Region Hannover gerichtet. Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in gleicher Weise vorzunehmen, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Es wurde mit der Region Hannover abgestimmt, die neuen Tarife zum 01. Januar 2004 einzuführen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde die Verordnung insgesamt neu gefasst.

einer angefangenen und besetzt gefahrenen Wegstrecke wird von 86,96 m auf 83,33 m verändert.

- **Wartezeit**

Für die Wartezeit wird ein Betrag von 0,10 € für jede angefangene 20 Sekunden (18,00 € / Std., bisher 15,00 € / Std. bei einer Taktung von 24 Sekunden) erhoben.

- **Zuschläge**

Für die Fahrt mit einer Kombitaxe und einer Großraumtaxe wird der einmalige Zuschlag von 3,00 € auf 4,00 € je Fahrt erhöht. Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 € (bisher 3,00 €) erhoben werden.

- **Besonderes Beförderungsentgelt**

Der Sonderfahrpreis für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt wird von 36,00 € auf 37,00 € angehoben.

- **Beförderungsbedingungen**

§ 6 Abs. 3 der Verordnung wird aufgehoben, da eine entsprechende Regelung durch § 15 Abs. 2 S. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfolgt.

§ 6 Abs. 7 wird aufgehoben, da das Mitführen von Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen in § 10 BOKraft geregelt ist.

§ 6 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes regelt ergänzend, dass Name und Anschrift des Unternehmers auf der Quittung angegeben sein müssen. Diese Vorschrift wurde auf Initiative der Region Hannover eingefügt. Die Daten können durch Stempelaufdruck angegeben werden. Sofern Fahrgäste Gegenstände im Fahrzeug vergessen, können sie sich direkt an die UnternehmerInnen wenden.

§ 6 Abs. 7 des Verordnungsentwurfes wurde neu eingefügt. TaxenfahrerInnen sollen mindestens 50 € wechseln können. Damit soll einerseits insbesondere bei kurzen Fahrten eine problemlose Geldrückgabe gewährleistet werden, andererseits aber auch ein Mindestbetrag festgelegt werden, der dem Schutz der TaxenfahrerInnen vor Überfällen dienen soll. Das Wechseln größerer Geldbeträge ist dann zu Lasten des Kunden z.B. durch Geldwechsel an einer Tankstelle abzuwickeln.

- **Ordnungswidrigkeiten**

In § 7 werden in dem Verordnungsentwurf die konkreten Bußgeldtatbestände aufgeführt.

Das Amtsgericht Hannover hat mit Urteil vom 21.06.2002 festgestellt, dass die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu allgemeinen und zu unbestimmt ist. Folglich wurden die Ordnungswidrigkeiten dieser Verordnung den Maßstäben der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover angeglichen.

Zu diesem Antrag wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Gewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Tarifänderung erhoben.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft.

Zur Prüfung der Kostensteigerungen wurde auf die öffentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Die durchschnittliche Preissteigerung bezogen auf den

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2518/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage beigefügte Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Begründung des Antrages

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. - Fachvereinigung Taxi und Mietwagen - (GVN) hat die Änderung der seit dem 15.02.2001 geltenden Beförderungsentgelte beantragt.

Es wird die Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.01.2001 in folgenden Punkten vorgeschlagen:

- **Allgemeiner Fahrpreis**

Die in dem Grundpreis von 2,00 € enthaltene Fahrleistung einer besetzt gefahrenen Wegstrecke wird von 55,56 m auf 62,50 m oder auf eine enthaltene Wartezeit von 24,0 Sekunden auf 20,0 Sekunden verändert.

Die Fahrleistung des ersten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m auf 62,50 m festgesetzt. Dadurch vermindert sich das Entgelt von bisher 1,90 € / km auf nunmehr 1,60 € / km.

Die Fahrleistung des zweiten und dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 86,96 m auf 62,50 m festgesetzt. Dadurch erhöht sich das Entgelt von bisher 1,20 € / km auf 1,60 € / km.

Die in dem Entgelt ab dem vierten Kilometer von 1,20 € / km enthaltene Fahrleistung

32
Hannover / 10.12.2003

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft.

Zur Prüfung der Kostensteigerungen wurde auf die öffentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Die durchschnittliche Preissteigerung bezogen auf den Zeitraum der letzten Tarifierhöhung bis November 2003 betragen für Kraftfahrerpreise 2,77 %, im Kraftfahrzeughandel und an Tankstellen 2,01 %, bei den Verbraucherpreisen 3,40 % und im Verkehr 4,50 %.

Die vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. beantragte Änderung bedeutet bezogen auf eine zurückgelegte Taxenfahrt von 15 km eine Preissteigerung von 2,42 % und für das besondere Beförderungsentgelt Flughafen / Messe von 2,78 %.

Die Erhöhung der Taxentarife ist insbesondere wegen der gestiegenen Kraftfahrer-, Verbraucher- und Verkehrspreise angemessen, damit auch die Taxenunternehmen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben können. Somit wird die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes in der Landeshauptstadt gewährleistet.

Im Vergleich zu der Fahrpreisgestaltung anderer Großstädte liegen die hannoverschen Taxentarife nach der Erhöhung im mittleren Tarifbereich. Bemerkenswert ist weiterhin der vergleichsweise niedrige Wartezeitarif und die einfache Tarifstruktur.

Des Weiteren hat der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. einen einmaligen Zuschlag von 8,00 € je Fahrt für die Beförderung von Behinderten beantragt. Von mehreren Seiten, insbesondere von der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover, wurden erhebliche Bedenken erhoben. Die beteiligten Stellen einigten sich darauf, diesen Teil des Antrages bis zur endgültigen Klärung zurückzustellen.

Die Frauenbeauftragte der Stadt Hemmingen beantragte neben der Bereitstellungsmöglichkeit der umliegenden Regionsgemeinden auch die Bereitstellungsmöglichkeit hannoverscher Taxen im Stadtgebiet Hemmingen, sowie die Integration des gesamten Stadtgebietes Hemmingen in das Pflichtfahr- und Tarifgebiet der Landeshauptstadt Hannover. Zur Verbesserung der Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Hemmingen Taxenstände einzurichten. Da in Hemmingen bisher kein örtliches Taxenunternehmen ansässig ist, war zu klären, welche Taxenunternehmen sich in Hemmingen bereitstellen dürfen. Die zuständigen Stellen wurden angehört und haben keine Einwände erhoben. Die Bereitstellung soll nur einseitig erfolgen. Aufgrund dessen wurde das Pflichtfahrgebiet von Ortsteil Hemmingen-Westerfeld auf das gesamte Stadtgebiet Hemmingens erweitert. Die Bereitstellung hannoverscher Taxen im Stadtgebiet Hemmingen wird ab dem 01. Januar 2004 durch eine Allgemeinverfügung geregelt.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und der Region Hannover abgestimmt.

Ein gleichlautender Antrag wurde vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe e.V. auch an die Region Hannover gerichtet. Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in gleicher Weise vorzunehmen, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. In der Region werden die neuen Tarife voraussichtlich am 01.01.2004 eingeführt. In der Landeshauptstadt Hannover werden die neuen Tarife am 01.02.2004 eingeführt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde die Verordnung insgesamt neu gefasst.

Die Fahrleistung des zweiten und dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 86,96 m auf 62,50 m festgesetzt. Dadurch erhöht sich das Entgelt von bisher 1,20 € / km auf 1,60 € / km.

Die in dem Entgelt ab dem vierten Kilometer von 1,20 € / km enthaltene Fahrleistung einer angefangenen und besetzt gefahrenen Wegstrecke wird von 86,96 m auf 83,33 m verändert.

- **Wartezeit**
Für die Wartezeit wird ein Betrag von 0,10 € für jede angefangene 20 Sekunden (18,00 € / Std., bisher 15,00 € / Std. bei einer Taktung von 24 Sekunden) erhoben.
- **Zuschläge**
Für die Fahrt mit einer Kombitaxe und einer Großbraumtaxe wird der einmalige Zuschlag von 3,00 € auf 4,00 € je Fahrt erhöht. Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 € (bisher 3,00 €) erhoben werden.
- **Besonderes Beförderungsentgelt**
Der Sonderfahrpreis für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt wird von 36,00 € auf 37,00 € angehoben.
- **Beförderungsbedingungen**
§ 6 Abs. 3 der Verordnung wird aufgehoben, da eine entsprechende Regelung durch § 15 Abs. 2 S. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfolgt.
§ 6 Abs. 7 wird aufgehoben, da das Mitführen von Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen in § 10 BOKraft geregelt ist.
§ 6 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes regelt ergänzend, dass Name und Anschrift des Unternehmers auf der Quittung angegeben sein müssen. Diese Vorschrift wurde auf Initiative der Region Hannover eingefügt. Die Daten können durch Stempelaufdruck angegeben werden. Sofern Fahrgäste Gegenstände im Fahrzeug vergessen, können sie sich direkt an die UnternehmerInnen wenden.
§ 6 Abs. 7 des Verordnungsentwurfes wurde neu eingefügt. TaxenfahrerInnen sollen mindestens 50 € wechseln können. Damit soll einerseits insbesondere bei kurzen Fahrten eine problemlose Geldrückgabe gewährleistet werden, andererseits aber auch ein Mindestbetrag festgelegt werden, der dem Schutz der TaxenfahrerInnen vor Überfällen dienen soll. Das Wechseln größerer Geldbeträge ist dann zu Lasten des Kunden z.B. durch Geldwechsel an einer Tankstelle abzuwickeln.
- **Ordnungswidrigkeiten**
In § 7 werden in dem Verordnungsentwurf die konkreten Bußgeldtatbestände aufgeführt.
Das Amtsgericht Hannover hat mit Urteil vom 21.06.2002 festgestellt, dass die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu allgemeinen und zu unbestimmt ist. Folglich wurden die Ordnungswidrigkeiten dieser Verordnung den Maßstäben der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover angeglichen.

Zu diesem Antrag wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Gewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Tarifänderung erhoben.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2518/2003 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Die Drucksache 2518/2003 wurde überarbeitet, weil sie in der Sitzung am 03.12.2003 zur Beratung in die CDU-Fraktion zurückgezogen wurde.

Antrag,

die als Anlage beigefügte Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Begründung des Antrages

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. - Fachvereinigung Taxi und Mietwagen - (GVN) hat die Änderung der seit dem 15.02.2001 geltenden Beförderungsentgelte beantragt.

Es wird die Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.01.2001 in folgenden Punkten vorgeschlagen:

- **Allgemeiner Fahrpreis**

Die in dem Grundpreis von 2,00 € enthaltene Fahrleistung einer besetzt gefahrenen Wegstrecke wird von 55,56 m auf 62,50 m oder auf eine enthaltene Wartezeit von 24,0 Sekunden auf 20,0 Sekunden verändert.

Die Fahrleistung des ersten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m auf 62,50 m festgesetzt. Dadurch vermindert sich das Entgelt von bisher 1,90 € / km auf nunmehr 1,60 € / km.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

In § 9 werden in dem Verordnungsentwurf die konkreten Bußgeldtatbestände aufgeführt, da das Amtsgericht Hannover mit Urteil vom 21.06.2002 festgestellt hat, dass die Bußgeldvorschrift der bisherigen Verordnung zu allgemein und unbestimmt ist.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und der Region Hannover abgestimmt.

Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in ähnlicher Weise vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

32
Hannover / 20.11.2003

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Regelungen zum Fahrdienst sind in § 6 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Nachfolgende Regelungen werden neu aufgenommen, weil in diesen Punkten in der Vergangenheit Probleme aufgetreten sind.

Die Benutzung des Telefons während der Fahrgastbeförderung soll aus Gesichtspunkten der Kundenfreundlichkeit und der Verkehrssicherheit ausgeschlossen sein. Notrufe können von den TaxenfahrerInnen in Gefahrensituationen ausgeführt werden.

Mit dem Ausschluss der Mitnahme dritter Personen oder von Tieren soll sichergestellt werden, dass die Fahrgastplätze auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen soll unterbunden werden, damit Passanten nicht von anfragenden TaxenfahrerInnen gestört werden.

Den Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches in Taxen soll in zumutbarem Maße entsprochen werden. Der Fahrgast soll die Möglichkeit haben, unangenehme Gerüche in der Taxe durch Lüften zu beseitigen und auf die Temperatur im Fahrzeug Einfluss zu nehmen.

Die Freihaltung des Kofferraumes oder der Ladefläche soll gewährleisten, dass ausreichend Platz für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste vorhanden ist.

Die Regelungen wurden in Absprache mit dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. und dem Sachgebiet "Sonstige Ordnungswidrigkeiten" aufgenommen. Für eine geordnete und serviceorientierte Fahrgastbeförderung erscheinen diese Regelungen sinnvoll und notwendig.

§ 8 Dienstkleidung

§ 8 wird aufgehoben.

Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Neu im Verordnungsentwurf:

Das Mitführen von Vorschriften in § 8 des Verordnungsentwurfes.

Die FahrzeugführerInnen haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung, eine Straßenkarte und ein Straßenverzeichnis mitzuführen. Die Straßenkarte und das Straßenverzeichnis dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und müssen mindestens das Gebiet der Region Hannover umfassen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

Die Verpflichtung zum Mitführen einer aktuellen Straßenkarte soll das Auffinden nicht bekannter Straßen ermöglichen. Außerdem sollen Fahrgäste die Möglichkeit erhalten, die Verordnung einzusehen.

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

Die Beschilderung eines Taxenstandes mit "Anfang" und "Ende" gibt es nicht mehr. Auch hier ist die Regelung des § 2 Abs.1 des Verordnungsentwurfes ausreichend, wonach sich Taxen auf dem amtlich gekennzeichneten Taxenstand bereithalten dürfen.

§ 5 Ordnung auf den Taxenständen

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 30 StVO und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Die Ordnung auf den Taxenständen ist in § 4 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Anwesenheit der FahrerInnen in § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes.

Diese Regelung ist aus praxisorientierten Gesichtspunkten erforderlich. Es soll sichergestellt sein, dass die Kunden schnellstmöglichst bedient werden.

§ 6 Dienstbetrieb und Verhalten im Fahrdienst

§ 6 Abs. 5 wird aufgehoben.

Die Ausstellung einer Quittung ist bereits in § 6 Abs. 6 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover –TaxiTarif- vom 18.01.2001 geregelt.

§ 6 Abs. 7 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 28 Abs. 2 Nr. 2 BOKraft.

§ 6 Abs. 8 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BOKraft.

§ 6 Abs. 9 wird aufgehoben.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung umfasst nicht die Befugnis, durch Rechtsverordnung die Pflicht der Taxenunternehmer zur namentlichen Benennung der beschäftigten Fahrer, der Art ihrer Fahrberechtigung sowie der Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu regeln.

Die Regelungen zum Aufstellen eines Dienstplanes sind in § 5 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Neu im Verordnungsentwurf:

Das Bereitstellen von Taxen in § 2 des Verordnungsentwurfes.

Abs. 2:

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereitstellen von Taxen in Sichtweite von den amtlich gekennzeichneten Taxenständen ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 100 m anzusehen.

Sinn dieser Regelung ist, dass Fahrgäste an Veranstaltungsorten und vor Gastronomiebetrieben in den Nachtstunden direkt von Taxen aufgenommen werden können, wenn die Verkehrsvorschriften dies zulassen. An diesen Stellen ist die Einrichtung von Taxenständen aufgrund der tagsüber herrschenden Verkehrssituation in der Regel nicht möglich.

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Betriebspflicht in § 3 des Verordnungsentwurfes.

Abs. 1:

Die UnternehmerInnen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden / Woche bezogen auf 44 Wochen / Jahr verpflichtet.

Abs. 2:

Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so haben die UnternehmerInnen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu stellen.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen Taxenunternehmen einer Betriebspflicht. Die Ausgestaltung der Betriebspflicht hat der Gesetzgeber nach § 47 Abs. 3 PBefG den Genehmigungsbehörden überlassen, indem er den Erlass einer Verordnung zu diesem Thema ermöglicht. Von dieser Möglichkeit soll jetzt Gebrauch gemacht werden, um Rechtssicherheit für die Taxenunternehmen und die für die Überwachung dieser Betriebe zuständige Genehmigungsbehörde zu schaffen.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

§ 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

Die Regelung erfolgt durch Zeichen 229 in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). In § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes wird bereits geregelt, dass sich Taxen nur an dem mit dem Zeichen 229 der StVO amtlich gekennzeichneten Taxenstand bereithalten dürfen.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2519/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage beigefügte Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Begründung des Antrages

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 15.08.1973 wurde grundlegend überarbeitet. Teils sind Vorschriften zwischenzeitlich auf bundesrechtlicher Ebene geregelt, teils ist ein Regelungsbedarf bzw. eine –ermächtigung nicht mehr gegeben. Ziel ist es, so wenig wie möglich und so viel wie nötig zu regeln. Mit der sprachlichen und inhaltlichen Korrektur soll eine bessere Verständlichkeit und insbesondere eine Konkretisierung der bußgeldbelegten Tatbestände erzielt werden. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand war vom Amtsgericht Hannover bemängelt worden.

Es wird die Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 15.08.1973 in folgenden Punkten vorgeschlagen:

§ 2 Kennzeichnung von Taxen

§ 2 wird vollständig aufgehoben.

Die Regelung erfolgt durch § 27 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

§ 3 Bereitstellen von Taxen

§ 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

Die Verpflichtung zum Mitführen einer aktuellen Straßenkarte soll das Auffinden nicht bekannter Straßen ermöglichen. Außerdem sollen Fahrgäste die Möglichkeit erhalten, die Verordnung einzusehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

In § 9 werden in dem Verordnungsentwurf die konkreten Bußgeldtatbestände aufgeführt, da das Amtsgericht Hannover mit Urteil vom 21.06.2002 festgestellt hat, dass die Bußgeldvorschrift der bisherigen Verordnung zu allgemein und unbestimmt ist.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und der Region Hannover abgestimmt.

Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in ähnlicher Weise vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

32
Hannover / 10.12.2003

ihrer Beschäftigung zu regeln.

Die Regelungen zum Aufstellen eines Dienstplanes sind in § 5 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Regelungen zum Fahrdienst sind in § 6 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Nachfolgende Regelungen werden neu aufgenommen, weil in diesen Punkten in der Vergangenheit Probleme aufgetreten sind.

Die Benutzung des Telefons während der Fahrgastbeförderung soll aus Gesichtspunkten der Kundenfreundlichkeit und der Verkehrssicherheit ausgeschlossen sein. Notrufe können von den TaxenfahrerInnen in Gefahrensituationen ausgeführt werden.

Mit dem Ausschluss der Mitnahme dritter Personen oder von Tieren soll sichergestellt werden, dass die Fahrgastplätze auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen soll unterbunden werden, damit Passanten nicht von anfragenden TaxenfahrerInnen gestört werden.

Den Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches in Taxen soll in zumutbarem Maße entsprochen werden. Der Fahrgast soll die Möglichkeit haben, unangenehme Gerüche in der Taxe durch Lüften zu beseitigen und auf die Temperatur im Fahrzeug Einfluss zu nehmen.

Die Freihaltung des Kofferraumes oder der Ladefläche soll gewährleisten, dass ausreichend Platz für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste vorhanden ist.

Die Regelungen wurden in Absprache mit dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. und dem Sachgebiet "Sonstige Ordnungswidrigkeiten" aufgenommen. Für eine geordnete und serviceorientierte Fahrgastbeförderung erscheinen diese Regelungen sinnvoll und notwendig.

§ 8 Dienstkleidung

§ 8 wird aufgehoben.

Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Neu im Verordnungsentwurf:

Das Mitführen von Vorschriften in § 8 des Verordnungsentwurfes.

Die FahrzeugführerInnen haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung, eine Straßenkarte und ein Straßenverzeichnis mitzuführen. Die Straßenkarte und das Straßenverzeichnis dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und müssen mindestens das Gebiet der Region Hannover umfassen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

Die Regelung erfolgt durch Zeichen 229 in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). In § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes wird bereits geregelt, dass sich Taxen nur an dem mit dem Zeichen 229 der StVO amtlich gekennzeichneten Taxenstand bereithalten dürfen.

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

Die Beschilderung eines Taxenstandes mit "Anfang" und "Ende" gibt es nicht mehr. Auch hier ist die Regelung des § 2 Abs.1 des Verordnungsentwurfes ausreichend, wonach sich Taxen auf dem amtlich gekennzeichneten Taxenstand bereithalten dürfen.

§ 5 Ordnung auf den Taxenständen

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 30 StVO und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Die Ordnung auf den Taxenständen ist in § 4 des Verordnungsentwurfes geregelt.

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Anwesenheit der FahrerInnen in § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes.

Diese Regelung ist aus praxisorientierten Gesichtspunkten erforderlich. Es soll sichergestellt sein, dass die Kunden schnellstmöglichst bedient werden.

§ 6 Dienstbetrieb und Verhalten im Fahrdienst

§ 6 Abs. 5 wird aufgehoben.

Die Ausstellung einer Quittung ist bereits in § 6 Abs. 6 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover –TaxiTarif- vom 18.01.2001 geregelt.

§ 6 Abs. 7 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 28 Abs. 2 Nr. 2 BOKraft.

§ 6 Abs. 8 wird aufgehoben.

Eine Regelung erfolgt durch § 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BOKraft.

§ 6 Abs. 9 wird aufgehoben.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung umfasst nicht die Befugnis, durch Rechtsverordnung die Pflicht der Taxenunternehmer zur namentlichen Benennung der beschäftigten Fahrer, der Art ihrer Fahrberechtigung sowie der Art und Dauer

§ 3 Bereitstellen von Taxen

§ 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Neu im Verordnungsentwurf:

Das Bereitstellen von Taxen in § 2 des Verordnungsentwurfes.

Abs. 2:

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereitstellen von Taxen in Sichtweite von den amtlich gekennzeichneten Taxenständen ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 100 m anzusehen.

Sinn dieser Regelung ist, dass Fahrgäste an Veranstaltungsorten und vor Gastronomiebetrieben in den Nachtstunden direkt von Taxen aufgenommen werden können, wenn die Verkehrsvorschriften dies zulassen. An diesen Stellen ist die Einrichtung von Taxenständen aufgrund der tagsüber herrschenden Verkehrssituation in der Regel nicht möglich.

Neu im Verordnungsentwurf:

Die Betriebspflicht in § 3 des Verordnungsentwurfes.

Abs. 1:

Die UnternehmerInnen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden / Woche bezogen auf 44 Wochen / Jahr verpflichtet.

Abs. 2:

Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so haben die UnternehmerInnen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu stellen.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen Taxenunternehmen einer Betriebspflicht. Die Ausgestaltung der Betriebspflicht hat der Gesetzgeber nach § 47 Abs. 3 PBefG den Genehmigungsbehörden überlassen, indem er den Erlass einer Verordnung zu diesem Thema ermöglicht. Von dieser Möglichkeit soll jetzt Gebrauch gemacht werden, um Rechtssicherheit für die Taxenunternehmen und die für die Überwachung dieser Betriebe zuständige Genehmigungsbehörde zu schaffen.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

§ 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2519/2003 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Die Drucksache 2519/2003 wurde überarbeitet, weil sie in der Sitzung am 03.12.2003 zur Beratung in die CDU-Fraktion zurückgezogen wurde.

Antrag,

die als Anlage beigefügte Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Begründung des Antrages

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 15.08.1973 wurde grundlegend überarbeitet. Teils sind Vorschriften zwischenzeitlich auf bundesrechtlicher Ebene geregelt, teils ist ein Regelungsbedarf bzw. eine –ermächtigung nicht mehr gegeben. Ziel ist es, so wenig wie möglich und so viel wie nötig zu regeln. Mit der sprachlichen und inhaltlichen Korrektur soll eine bessere Verständlichkeit und insbesondere eine Konkretisierung der bußgeldbelegten Tatbestände erzielt werden. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand war vom Amtsgericht Hannover bemängelt worden.

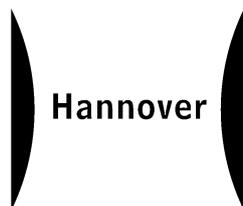
Es wird die Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 15.08.1973 in folgenden Punkten vorgeschlagen:

§ 2 Kennzeichnung von Taxen

§ 2 wird vollständig aufgehoben.

Die Regelung erfolgt durch § 27 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Kulturausschuss
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2481/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Sicherung der Umfassungsmauern des Kirchenschiffs der Aegidienkirche
Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 89 Abs. 1 NGO**

Antrag,

1.1

der Sicherung der Umfassungsmauern des Kirchenschiffs der Aegidienkirche in Höhe von insgesamt 300.000 € und

1.2

folgender außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
2.3660.940000.9 Vorhaben 001	Sanierung/Umgestaltung Aegidienkirche/-torplatz Hochbau	300.000 €

zuzustimmen.

Deckung:

Der o.g. Mehrbedarf kann bei folgenden Haushaltsstellen gedeckt werden:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
2.6300.950000.7 Vorhaben 213	Stadtplätze Tiefbau	200.000 €

2.3660.368000.0 Vorhaben 001	Sanierung/Umgestaltung Aegidienkirche/-torplatz Zuschüsse von Dritten	100.000 € (Mehreinnahmen)
	gesamt:	300.000 €

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß dem gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU-Fraktion zu Geschlechtsdifferenzierung in Drucksachen (Drucks. Nr. 1278/2003), den der Rat am 03.07.2003 gegen 5 Stimmen beschlossen hat, ist bei jeder Drucksache der

Verwaltung (DS) zu vermerken, ob

1. die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit
2. Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer - in Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a..

Zu 1.:

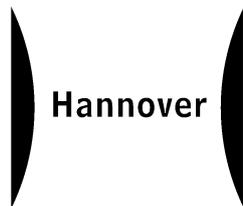
Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und werden daher nicht geschlechtsspezifisch betrachtet.

Zu 2.:

Frauen sind von der geplanten Sicherung der Umfassungsmauern nicht anders betroffen als Männer.

65alt, 66.2 H neu
Hannover / 14.11.2003

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Ergänzung

Nr. 2481/2003 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Sicherung der Umfassungsmauern des Kirchenschiffs der Aegidienkirche
Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 89 Abs. 1 NGO**

Der Stadtbezirksrat Mitte hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2003 einstimmig folgenden
Zusatzantrag formuliert:

"Es wird folgende Ziffer 1.3 ergänzt:

1.3

Es ist sicherzustellen, dass die Umgestaltung des Neustädter Marktes im Jahr 2004 durch-
geführt wird."

65alt, 66.2 H neu
Hannover / 16.12.2003